



Ergänzung zur Stellungnahme zur Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Zwei-Satz-Modell)

1. Vorbemerkung

Am 5. März 2013 hat das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) eine Stellungnahme zur obgenannten Zusatzbotschaft erstellt. Darin hat es in Ziffer 4 in Aussicht gestellt, dass es sich vertiefter mit dem Problem der Wettbewerbsverzerrungen im Grenzraum befassen und dazu noch einen Vorschlag für eine Gesetzesanpassung unterbreiten will.

In der Zwischenzeit fand eine Sitzung zwischen Vertretern des KG und Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und der Eidg. Zollverwaltung (EZV) sowie eine Beratung im Mehrwertsteuer-Konsultativgremium statt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Sitzungen unterbreitet das KG folgende Empfehlung.

2. Empfehlung

In Abweichung resp. Ergänzung zur vom Bundesrat vorgelegten Zusatzbotschaft empfiehlt das KG folgende Gesetzesanpassungen:

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:

- a. ~~im Inland~~ innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus **steuerbaren** Leistungen, **die nicht gemäss Artikel 21 von der Steuer ausgenommen sind**, erzielt,
- b. ... der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende ~~Leistungen Dienstleistungen~~ erbringt; nicht ...

Art. 14 Abs. 2^{bis}

^{2^{bis}} Die Steuerpflicht eines Unternehmenträgers mit Sitz im Ausland beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem erstmals eine Leistung im Inland erbracht wird und endet am Schluss des Kalenderjahres, in welchem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde.

Art. 45 Abs. 1 MWSTG

Der Bezugsteuer unterliegen:

- c. Lieferungen **von Bauleistungen** im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Art. 45 Abs. 2 MWSTG

Steuerpflichtig für Leistungen **und Einfuhren** nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin ~~im Inland~~, sofern er oder sie

- a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder
- b. im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht **und er oder sie in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugssteuerpflicht informiert wurde.**



Begründung:

Vor allem in Grenzregionen, aber auch immer häufiger in grenzferneren Gebieten, ist festzustellen, dass ausländische Unternehmen im Inland handwerkliche Leistungen anbieten. Neben den Preisvorteilen, die aufgrund des tieferen Lohnniveaus erreicht werden können, erzielen sie teilweise auch weitere Wettbewerbsvorteile, indem sie ihre Leistungen ohne schweizerische Mehrwertsteuer erbringen. Die heute geltenden gesetzlichen Regelungen haben sich als zu wenig stringent erwiesen, um diesem Problem effizient Herr zu werden.

Vorab ist festzuhalten, dass das Erbringen von Arbeiten an Gegenständen (darunter fallen u.a. Bau-, Reparatur- und Gartenarbeiten) nach dem schweizerischen Mehrwertsteuerverständnis als Lieferungen gelten (Art. 3 Bst. d. Ziff. 2 MWSTG).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Unternehmen, die für ihre Arbeiten Material einführen, im Rahmen der zollamtlichen Deklaration die Einfuhrsteuer auch auf dem Wert der zu erbringenden Arbeiten zu entrichten haben (Art. 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Mit dieser Regelung wird die Wettbewerbsverzerrung im Rahmen der Einfuhrsteuererhebung beseitigt.

Wettbewerbsverzerrungen entstehen daher vor allem dann, wenn das ausländische Unternehmen das Material nicht einführt (sondern in der Schweiz bezieht) oder für die Lieferung Material verwendet, welches der Auftraggeber beschafft und zur Verfügung stellt. Weiter sind in bestimmten Konstellationen Wettbewerbsverzerrungen festzustellen, wenn ausländische Unternehmen Gegenstände verkaufen, die sich bereits im Inland befinden, die aber von einer vorgelagerten Handelsstufe bezogen wurden.

Die vom KG vorgeschlagene Lösung steht auf zwei Pfeilern:

- a) Einerseits soll verhindert werden, dass ausländische Unternehmen sich der Steuerpflicht entziehen können. Mit anderen Worten das Gesetz soll so abgeändert werden, dass sich ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Lieferungen erbringen, auch hier als steuerpflichtige Personen anmelden müssen. Darauf zielen die beiden Anpassungen von Art. 10 Abs. 2 MWSTG.

Die Anpassung von **Bst. b** wurde bereits in der ersten Eingabe vom 5. März 2013 des KG beantragt und begründet.

Die Streichung von „*im Inland*“ im **Bst. a** würde bewirken, dass für die Befreiung von der Steuerpflicht, welche im Interesse der Kleinunternehmen eingeführt wurde, nicht mehr bloss auf den inländischen, sondern auf den weltweiten Umsatz abgestellt würde. Dies bedeutet, dass grössere ausländische Unternehmensträger, die im Inland Umsätze von weniger als CHF 100'000 erbringen, sich nicht mehr von der schweizerischen Steuerpflicht befreien können.

Der guten Ordnung halber muss darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung auch Auswirkungen auf Unternehmensträger mit Sitz in der Schweiz haben kann, nämlich solche, die im Inland praktisch keinen Umsatz erzielen, sondern den Hauptteil ihres Geschäftsergebnisses im Ausland erwirtschaften. Diese könnten nun auch nicht mehr von der Steuerbefreiung profitieren (sofern ihr weltweiter Umsatz CHF 100'000 übersteigt). Dies dürfte einerseits nur wenige Unternehmensträger betreffen, andererseits ist davon auszugehen, dass diese bereits heute auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet haben, um vom Vorsteuerabzugsrecht profitieren zu können.



Die zweite Anpassung im Bst. a ist eine logische Folge der ersten Streichung. Weil eine Leistung nur steuerbar ist, wenn sie einerseits im Inland erbracht wird und andererseits nicht von der Steuer ausgenommen ist, muss diese Einschränkung umformuliert werden, damit auf die weltweiten Umsätze abgestellt werden kann.

- b) Andererseits soll die (besondere) Steuerpflicht für die Entrichtung der Bezugssteuer auf Lieferungen auf Bauleistungen beschränkt und Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG entsprechend geändert werden. Für die Umschreibung der Tätigkeiten, die als Bauleistungen qualifizieren, kann auf Art. 5 Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 (SR 823.201) und die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung (Art. 5 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne [Entsendegesetz, EntsG] vom 8. Oktober 1999 [SR 823.20], Änderung vom 14. Dezember 2012) verwiesen werden.

Weiter soll die Bezugsteuerpflicht von nicht nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtigen Personen nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass vorgängig eine entsprechende schriftliche Information der zuständigen Behörde erfolgt. Dies wird mit der Anpassung von Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG erreicht. Die Praxis hat gezeigt, dass es der EZV mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und rechtlichen Instrumenten kaum möglich ist, die im Rahmen des sog. Reisendenverkehrs in die Schweiz kommenden Handwerker zu erkennen und zu erfassen.

Die hier vorgeschlagene zweigleisige Regelung führt dazu, dass der gleiche Tatbestand sowohl der Inlandsteuer (durch den Leistungserbringer abzurechnen) als auch der Bezugsteuer (durch den Leistungsempfänger abzurechnen) unterliegen kann. In der Praxis wird dieses Problem dadurch entschärft, dass die Bezugssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu deklarieren ist (Art. 47 Abs. 2 MWSTG). Bis zu diesem Zeitpunkt sollte sich das bisher nicht im schweizerischen Mehrwertsteuerregister eingetragene Unternehmen angemeldet haben, so dass die Deklarationspflicht des inländischen Leistungsempfängers entfällt (vgl. die Formulierung von Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG: „Lieferungen im Inland von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen“).

Das KG ist jedoch klar der Auffassung, dass die Inlandsteuer der Bezugsteuer grundsätzlich vorgeht, d.h. die Bezugsteuer nur zur Anwendung kommen darf, wenn der ausländische Leistungserbringer die Voraussetzungen für die subjektive Steuerpflicht nicht erfüllt. Die Bezugsteuer darf nicht zur Anwendung kommen, wenn die ESTV die eigentlich steuerpflichtige Person mit Sitz im Ausland nicht belangen kann oder will.

Die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2^{bis} schafft insofern Klarheit, als dass ausländische Unternehmen grundsätzlich nur steuerpflichtig werden sollen, insoweit sie in der Schweiz Leistungen erbringen. Ist diese Anforderung nicht erfüllt, können sie eine Rückerstattung der bezahlten Vorsteuern nur über den Weg des Vergütungsverfahrens (Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG) erreichen.

Als ergänzende Massnahme ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts ist zu prüfen, ob in den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen, die im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit durchgeführt werden, eine Meldepflicht an die ESTV zu statuieren ist, damit die ESTV ihrer Aufgabe, Überprüfung der Anmeldung als steuerpflichtige Unternehmen, auch bei ausländischen Unternehmen nachkommen kann bzw. in deren Erfüllung



unterstützt wird. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts zu schaffen (bspw. in Art. 16c EntsV). Diesbezüglich ist daher unsere ausserparlamentarische Kommission nicht zuständig, weshalb wir auf einen ausformulierten Antrag verzichten.

Bern, 18. April 2013

Für das
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Der Präsident

Dr. Gabriel Rumo